

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/2 vom 15. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2011_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/2 du 15 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/2 del 15 febbraio 2011

Regeste

Art. 13 Abs. 1 OHG. Soforthilfe. Vorliegend erscheint der Aufenthalt des Rekurrenten in der Notunterkunft überwiegend durch die Erziehungsprobleme der Eltern und weniger durch die Tötlichkeiten des Vaters bedingt. Es fehlt damit an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen einer Straftat und dem Aufenthalt in der Notunterkunft, weshalb nicht die Opferhilfe dafür aufzukommen hat (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. April 2012, OH 2011/2). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Jürg Schutzbach. Entscheidung vom 19. April 2012 in Sachen A. ___ Rekurrent, vertreten durch B. ___, zusätzlich vertreten durch Markus Riz, Rechtsagent, Rechts- und Gemeindeberatung, Sonnenbühlstrasse 3, 9200 Gossau SG, gegen Stiftung Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR, Teufenerstrasse 11, Postfach, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Kostenbeiträge (Schlupfhuus) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5]). Verfügungen der Beratungsstelle über Sofort- oder längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 OHG können beim Versicherungsgericht innert 14 Tagen angefochten werden (Art. 32 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1] in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 lit. e und Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). 1.2 Insoweit die Vorinstanz geltend macht, der Rekurrent sei durch den Aufenthalt im Schlupfhuus finanziell nicht belastet, weshalb ihm (implizit) keine Rekurslegitimation zukomme, kann dem nicht gefolgt werden. Der Anspruch auf Opferhilfe steht selbstredend dem Opfer zu. Grundsätzlich hat sodann die betroffene Person selbst für einen allfälligen Selbstbehalt in einer Notunterkunft aufzukommen. Daran vermag nichts zu ändern, dass bei minderjährigen Opfern die Eltern an deren Statt die entsprechenden Kosten übernehmen müssen. Es kann somit nicht gesagt werden, der Rekurrent werde durch die Auferlegung eines Kostgeldes finanziell nicht belastet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat das Bundesgericht in BGE 125 II 232 E. 1b und 1A.249/2000 E. 2 sodann nicht gesagt, die blosser Möglichkeit, empfangene Sozialhilfe später zurückerstatten zu müssen, stelle keinen aktuellen Schaden dar, der schon zum heutigen Zeitpunkt über die Opferhilfe abzugelten sei. Vielmehr hat das Bundesgericht in diesen Urteilen gerade entschieden, es genüge für ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung, wenn eine spätere Rückzahlungspflicht nicht ausgeschlossen werden könne. Beim Bezug unmündige oder in Ausbildung befindliche

Personen haben im Kanton St. Gallen empfangene finanzielle Sozialhilfe zurückzuerstatten, soweit sie aus Erbschaft bereichert sind (Art. 18 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1]). Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rekurrent Sozialhilfe zurückerstatten müsste, weshalb er zum vorliegenden Rekurs legitimiert ist. Nachdem der Rekurs rechtzeitig beim Versicherungsgericht eingereicht wurde und der Rekurrent ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, ist darauf einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG). Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG). Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG). Die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind sodann für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich (Art. 5 OHG).

2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie z.B. Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes grundsätzlich ausgenommen. Massgebend für das Vorliegen der Opfereigenschaft ist jedoch nicht die Schwere der Tat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. Danach ist entscheidend, ob die Beeinträchtigung der geschädigten Person in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des Opferhilfegesetzes in Anspruch zu nehmen (Entscheid vom 15. Dezember 2003 [1P.610/2003 E. 1.2]). Auch im Opferhilfegesetz gilt schliesslich der Grundsatz, wonach eine Entschädigung (bzw. Hilfe) nur dann geschuldet ist, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vom Opfer erlittenen Schaden (bzw. der Notsituation) und der Straftat besteht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). Das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs besteht darin, zu erfahren, ob das eine Haftung auslösende Element - die Straftat - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 123 III 112).

E. 3

3.1 Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent am 13. Dezember 2010 von seinem Vater mit einem Kabel auf den Kopf, das Bein und den Unterarm geschlagen wurde und dabei eine Beule am Kopf sowie "Striemen" oberhalb des rechten Handgelenks erlitten hat (Anmeldung des Kinderschutzzentrums vom 27. Dezember 2010 und Befragungsprotokoll

vom 14. Dezember 2010 [act. G 5.2 und 3.4 S. 3]). Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Rekurrent darauf hin ärztliche Hilfe hätte in Anspruch nehmen müssen oder sonstige über das Bagatellausmass hinaus gehende Verletzungen erlitten hätte. Vielmehr erschien er am nächsten Morgen auf dem Polizeiposten, um die Befragung durchzuführen. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten eine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität durch die inkriminierte Tat. Die in Frage stehende Tat des Vaters erscheint damit an der oberen Grenze der Tätlichkeit. Ohne die strafrechtliche Qualifikation abschliessend vornehmen zu wollen, erscheint somit fraglich, ob unter diesen Umständen überhaupt von einer genügenden Betroffenheit und damit einer Opferstellung des Beschwerdeführers im oben beschriebenen Sinn (vgl. E. 2.2) ausgegangen werden kann. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, da es vorliegend auch an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der mutmasslichen Tätlichkeit des Vaters und dem Aufenthalt im Schlupfhuus fehlt, wie nachfolgend zu zeigen ist.

3.2

Wie aus dem Anmeldeformular ersichtlich, war die Vormundschaftsbehörde bereits vor dem Eintritt des Beschwerdeführers in das Schlupfhuus darüber informiert, dass es offenbar seit Längerem zu Schlägen durch den Vater gegenüber dem Rekurrenten gekommen war und deshalb eine sozialpädagogische Familienbegleitung (Familiengespräche) durchgeführt wurde. Wie sich weiter aus dem Anmeldeformular ergibt, kam es am 13. Dezember 2010 vor dem Hintergrund einer erneuten sehr konfliktbehafteten familiären Zuspitzung zunächst zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Rekurrenten und seiner Mutter, worauf jener dann vom Vater geschlagen worden sei (act. G 5.1/2). Wie sich sodann aus dem vom Gericht nachträglich eingeholten Kurzbericht vom 22. Januar 2011 an die Vormundschaftsbehörde ergibt, hatte das Schlupfhuus zunächst den Auftrag, bis Anfang Januar 2011 eine Standortbestimmung vorzunehmen. Danach sollten weiterführende Unterstützungsmassnahmen und Anschlussempfehlungen evaluiert werden. Es wird ausgeführt, die Eltern sollten dahingehend angeleitet werden, dass die Macht- und Gewaltgrenze wiederhergestellt wird, sie wieder die Erziehungsverantwortung übernehmen und dem Sohn Orientierung geben können. Mittels konkreter Anleitung im Alltag sollten sie unterstützt werden, wie sie Grenzen setzen und bei Regelverstössen adäquate und alternative Konsequenzen durchsetzen können. Es sei zudem dringend notwendig, dass die Familienmitglieder so bald wie möglich einen neuen Umgang miteinander lernen und in die entsprechenden Rollen zurückfinden (act. G 12). Aus diesen Ausführungen erhellt, dass eine mögliche Straftat des Vaters (Tätlichkeit, allenfalls leichte Körperverletzung) von Anfang an gegenüber den Erziehungsproblemen der Eltern in den Hintergrund trat. So wurde denn auch bereits nach einer kurzen Abklärungsphase die Rückkehr des Rekurrenten nach Hause vorbereitet und festgestellt, was sich dafür sowohl bei den Eltern als auch beim Rekurrenten selber ändern müsste. Es ging sodann um die Frage, wie die Familie in Zukunft wieder respektvoll zusammenleben und wohl auch mit den zusätzlichen Schwierigkeiten umgehen könnte (Vater Frührentner, Mutter arbeitslos [act. G 3.4 S. 1]). Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde gegen den Vater in der Folge keine Strafanzeige erstattet, wäre doch ein solches Vorgehen im Austrittsbericht wohl erwähnt worden. Mithin ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt des Rekurrenten im Schlupfhuus nicht in erster Linie auf eine mögliche Straftat des Vaters, sondern auf die Erziehungsprobleme der Eltern zurückzuführen war und damit überwiegend den Charakter einer Familienberatung hatte. Nachdem somit ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der möglichen Straftat des Vaters und dem Aufenthalt des Beschwerdeführers im Schlupfhuus nicht feststeht, hat dafür nicht die Vorinstanz einzustehen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Gerichtskosten sind weder vom Rekurrenten noch von der Vorinstanz zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG, Art. 95 Abs. 3 VRP). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.